

UNSER SCHULVERTRAG

Vorwort

Das Berufskolleg Glockenspitze (BKG) ist eine Schule, an der ca. 1.900 Schüler*innen und Studierende sowie ca. 100 Lehrer*innen in mehr als 40 Bildungsgängen miteinander arbeiten.

Unsere gemeinsame Aufgabe, jungen Menschen schulische und / oder berufliche Qualifikation zu ermöglichen, erfordert ein variables, lebendiges Zusammenspiel von verschiedenen Aspekten, die den schulischen Alltag unseres Berufskollegs täglich beeinflussen.

Wir verstehen uns als Schule, in der Vielfalt gelebt wird. Es kommen Menschen mit und ohne Behinderungen, mit unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Nationalitäten, unterschiedlichen Geschlechts mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen, unterschiedlichen Glaubens mit unterschiedlichen Lebensmustern mit gemeinsamen Zielen zusammen.

Ungeachtet aller individuellen Verschiedenheiten, hat jede*r einen Anspruch auf eine faire und gleichberechtigte Behandlung, geschützt vor Benachteiligung und Belästigung. Diskriminierung hat am BKG keine Chance.

Wir streben eine kreative, wertschätzende, offene und tolerante Schulgemeinschaft an, in der wir von unserer Vielfaltigkeit in der täglichen Arbeit profitieren und die zur Entwicklung eines positiven Selbstbildes aller am Lernprozess Beteiligten beitragen soll. Wir möchten eine Kultur des gegenseitigen Respekts leben, in der unsere Schüler*innen zu mündigen Mitgliedern einer demokratischen Gesellschaft angeleitet werden.

Neben dieser lebendigen Schulkultur zählen hierzu ein gemeinsames Verständnis von Lehr- und Lernprozessen, eine individuelle Beratung, Begleitung und Förderung von Schüler*innen und Studierenden sowie das Einhalten von rechtlichen Rahmenbedingungen, die gleichzeitig unser Handeln stützen und schützen.

Auf Grundlage unserer aktuellen schulischen Leitziele und auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben durch das Schulgesetz haben wir Überlegungen für das Zusammenleben am BKG in Form des folgenden Schulvertrages zusammengestellt.

Es ist die Aufgabe aller am Schulleben Beteiligten, hierzu eigenständig einen Beitrag zu leisten.

Schulkultur

Sozialer Umgang miteinander

Wir respektieren die Persönlichkeiten aller Lernenden, Lehrenden und weiterer Mitarbeiter*innen, indem wir freundlich und zuvorkommend miteinander umgehen. Niemand wird wegen einer möglichen Schwäche, Behinderung oder aus einem anderen Grund ausgeschlossen, beleidigt oder gar geschlagen.

Für uns sind gelebte Diversität und Vielfaltigkeit selbstverständlich.

Wir tragen gemeinsame Verantwortung für eine produktive Lernatmosphäre - sowohl Schüler*innen und Studierende als auch Lehrer*innen haben das Recht auf einen ungestörten Unterricht.

Wir tragen zu einer sauberen Umgebung auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden bei, dazu zählen die Unterrichtsräume, die Gänge, die Toiletten, die Sporthalle und der gesamte Außenbereich.

Wir leben und respektieren die Vielfalt, dennoch ist die Kleidung von Schüler*innen und Lehrer*innen so zu wählen, dass ein professionelles Unterrichtsgeschehen nicht gestört wird. Im Zweifelsfall beraten wir gerne.

Die Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht wird in den jeweiligen Bildungsgängen geregelt und durch die jeweiligen Klassenleitungen bekannt gegeben.

Verhaltensauffälligkeiten, die mutwillig schulische Abläufe be- oder verhindern, wie z.B. das Blockieren von Ein- und Durchgängen, das Auskippen von Mülleimern, das Abhängen von schuleigenen Bildern, das Spucken in den Schulgebäuden und an den Eingängen, das Schreien und Pfeifen in den Fluren, das mutwillige Entfernen von Deckenlampen oder das Bekritzeln von Schuleigentum werden geahndet.

Mobbing, Cybermobbing, Catcalling und Upskirting sind grundsätzlich verboten und werden bei Zuwiderhandlung rechtlich verfolgt.

Die schulische Kommunikation in sozialen Netzwerken (schul.cloud, moodle) passt sich den Regeln und Normen unseres Schulvertrages an. Die Teilnehmer*innen müssen sich mit ihren korrekten Vor- und Zunamen anmelden und teilnehmen.

Bei Verstößen werden erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

Sprachlicher Umgang miteinander

Wir legen großen Wert auf eigene Meinungen, aber auch auf wertschätzende Kommunikation. Wir halten hierzu kommunikative Regeln ein. Hierzu gehört u. a., dass wir einander ausreden lassen und eine sachliche Wortwahl verwenden, um unsere Anliegen argumentativ zu vertreten.

Falsche Worte sowie provokative und unkontrollierte Kommunikation können verletzend, herzbrechend und mental entmutigend sein.

Für uns sind körperliche Auseinandersetzungen TABU.

Wir haben Mut die entstandenen Probleme durch Gespräche zu lösen.

Jeder hat das Recht auf eine angstfreie und gewaltfreie Schule.

Inklusion

Wir leben eine inklusive Schulkultur, indem wir Teilhabe maximieren, Akzeptanz schaffen und Diskriminierung nicht zulassen. Wir empfinden Inklusion als Schulentwicklungsprozess. Unser Auftrag beinhaltet sowohl die Unterstützung der Schüler*innen als auch der Kolleg*innen unseres Berufskollegs.

Internationalität

Wir gehen respektvoll mit Internationalitäten und sprachlicher Vielfalt um. Die gemeinsame Unterrichtssprache ist Deutsch. Es ist unser Ziel, dass niemand aufgrund ihrer / seiner Sprache von der Kommunikation in der Schule ausgeschlossen ist.

Viele verschiedene Kulturen, Bräuche und Religionen gehören zu unserer Gesellschaft.

Menschen aller Religionen haben die Möglichkeit, sich für anerkannte religiöse Feiertage, die gesetzlich nicht vorgesehen sind, in einer vierzehntägigen Frist vom Unterricht beurlauben zu lassen.

Lehren und Lernen

Uns ist es wichtig Schüler*innen in ihrer Lernfreude zu unterstützen, ihnen Strategien für ein lebenslanges Lernen zu vermitteln und ihre berufliche Handlungskompetenz in unseren verschiedenen Fachbereichen Gestaltung, Ernährung und Versorgung sowie Naturwissenschaft & Technik auszubilden.

Lehrer*innen, Schüler*innen und Studierende tragen gleichermaßen Verantwortung, um das Lehren und Lernen erfolgreich zu gestalten.

Die Lehrer*innen vom Berufskolleg Glockenspitze geben Überblicke über die anstehenden Unterrichtsinhalte eines Schuljahres. Sie räumen, soweit möglich, den Schüler*innen und Studierenden Möglichkeiten der Mitgestaltung ein.

Besonderen Wert legt das Berufskolleg Glockenspitze auf die Entwicklung von Sprachkompetenz in einer internationalen Gesellschaft. Neben dem vorgesehenen verpflichtenden Fremdsprachenangebot arbeiten wir an einer Ausdifferenzierung eines übergreifenden Sprachangebotes, um Schüler*innen die Möglichkeit zu bieten die jeweilige Muttersprache zu fördern.

Wir fördern den Umgang mit digitalen Medien sowie den Erwerb digitaler Schlüsselkompetenzen. So lernen die Schüler*innen Informationen zu recherchieren, zu bearbeiten und zu bewerten.

Das Berufskolleg Glockenspitze möchte ein interessantes und abwechslungsreiches Lernen z. B. in Form von Projektarbeiten, Praktika an externen Lernorten (regional, überregional und international), Unterrichtsgängen und Unterrichtsfahrten anbieten.

Um eine angenehme Lernatmosphäre zu ermöglichen, sind die jeweils gemeinsam vereinbarten Klassen- und internen Bildungsgangregeln einzuhalten.

Beratung, Begleitung, Förderung

Es ist unser Bestreben unsere Schüler*innen in ihrem individuellen Lernniveau und hinsichtlich ihrer persönlichen Lebenssituation zu erfassen. Hierbei ist es unsere Absicht, die Schüler*innen so zu beraten und zu begleiten, dass sie ein optimales Bildungsziel erreichen können.

Unsere Beratungsgremien unterstützen in Zusammenarbeit mit unseren Schulsozialarbeiter*innen unsere Schülerschaft bei Bedarf hinsichtlich folgender Themen:

- Schullaufbahnberatung
- Begleitung und Unterstützung bei Schulschwierigkeiten und familiären Problemen
- Vermittlung in Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern zwischen Lehrerinnen/ Lehrern und Schülerinnen und Schülern
- Vermittlung zu Beratungsstellen und Ämtern

Um individuelle Förderung auszubauen, arbeiten wir z. B. in binnendifferenzierten Unterrichtsformen und mit Anwendung besonderer Sozialformen. Weitere Maßnahmen z. B. durch digitale Lernplattformen etc., unterstützen und fördern die individuelle Leistungsbereitschaft von Schüler*innen.

Wir kooperieren mit regionalen Maßnahmeträgern, überregionalen und internationalen Netzwerken zur Entwicklung und zum Erfahrungsaustausch in den Bereichen allgemeiner und beruflicher Bildung.

Rechtliche Bestimmungen für den Schulbesuch

Wir möchten, dass das zielgerichtete Zusammenarbeiten in einer sozialen Gemeinschaft für alle am Prozess Beteiligten auf geltender Rechtsgrundlage und gleichzeitig transparent und gerecht für alle erfolgt. Daher legen wir großen Wert auf die Umsetzung der folgenden grundsätzlichen Vereinbarungen. Diese gelten für alle Schüler*innen und Studierenden - und zwar unabhängig von persönlichen Merkmalen (Alter, Geschlecht etc.) oder schulischen Aspekten (besuchter Bildungsgang, besuchter Jahrgang etc.). Da Schüler*innen Schutzbefohlene der Schule sind, gilt bei allen unten aufgeführten Maßnahmen, dass grundsätzlich den Anweisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten ist.

Unterricht

- Schüler*innen, Studierende und Lehrer*innen kommen laut geltendem Stundenplan regelmäßig und pünktlich zum Unterricht und zu sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen.
- Die aktive Teilnahme am Unterricht ist für Schüler*innen verpflichtend. Aktive Teilnahme bedeutet, sich auf den Unterricht vorzubereiten und sich produktiv daran zu beteiligen, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereit zu halten.
- Diese Pflicht gilt auch dann, wenn vorangegangene Unterrichtsstunden versäumt worden sind. Bei länger andauernden Unterrichtsversäumnissen sollten bei Wiederaufnahme des Unterrichts die jeweiligen Fachlehrer*innen angesprochen werden, um die nachzubearbeitenden Themen gemeinsam abzustimmen.
- Am Ende einer *Unterrichtseinheit* wird vor Verlassen des Raumes für Ordnung gesorgt, grobe Verunreinigungen werden beseitigt, die Stühle werden unter die Tische geschoben, die Jalousien werden hochgefahren, die Tafel wird gereinigt, es wird regelmäßig gelüftet. Die Lehrer*innen übernehmen hierbei eine Vorbildfunktion.
- Am Ende eines *Unterrichtstages* sind alle Stühle hoch zu stellen, die Fenster zu schließen, die Jalousien hoch zu fahren, die Tafel zu säubern, den Boden zu fegen und die Türen abzuschließen. Hierbei ist beim Verrücken der Möbel darauf zu achten, diese nicht über den Boden zu schieben.

Verspätungen / Unterrichtsversäumnisse

- Verspätungen sind generell zu entschuldigen. Als Nachweise sind neben Bescheinigungen, auch Fotos und ggf. schlüssige Erklärungen der Klassenleitung am Ereignistag vorzulegen.
- Es wird ein regelkonformes Entschuldigungsverhalten (Schulgesetz NRW, §43,2) angewendet. Das heißt im Einzelnen:
 - Ist ein/e Schüler*in durch Krankheit verhindert die Schule zu besuchen, hat er / sie oder bei Minderjährigkeit der / die Erziehungsberechtigte die Schule unverzüglich mündlich oder schriftlich über die Abwesenheit zu informieren. Dem / der Schüler*in entstehen hierdurch keine Nachteile. Er / sie muss sich allerdings an die im Folgenden vereinbarten Regeln halten:
 - » Entschuldigungen, bei Minderjährigen auch von dem / der gesetzlichen Vertreter*in unterzeichnet, müssen grundsätzlich durch den / die Schüler*in bei Wiederaufnahme des Unterrichts unaufgefordert vorgelegt werden. Bei Schüler*innen in der dualen Ausbildung muss zusätzlich die Kenntnissnahme des jeweiligen Betriebes sichergestellt werden.

- » Bei längeren Schulversäumnissen ist der Schule spätestens am 3. versäumten Unterrichtstag eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung zuzuleiten.
 - » Fehlzeiten während der Praktika, besonderen schulischen Veranstaltungen, Brückentagen oder des ersten bzw. letzten Schultages vor oder nach den Ferien, sind grundsätzlich durch eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung zu belegen.
 - » Mit Ausnahme von fristgerecht beantragten und genehmigten Beurlaubungen, gelten alle oben nicht aufgeführten Schulversäumnisse als unentschuldig.
 - » Bei begründeten Zweifeln von Unterrichtsversäumnissen kann die Schule ab dem ersten Tag der Abwesenheit eines/ einer Schüler*in eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung anfordern.
 - » Klassenarbeiten und Klausuren können nur nachgeschrieben werden, wenn dem/ der Klassenlehrer*in für das Unterrichtsversäumnis am regulären Klausurtag nach Genesung bei Wiederaufnahme des Unterrichts eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wird und der/ die Schüler*in sich am regulären Klassenarbeits-, bzw. Klausurtag telefonisch oder online korrekt krank gemeldet hat. Das Nachschreiben erfolgt in der Regel zentral und wird durch das Ausfüllen und Abgeben des Formblattes durch den/ die Schüler*in an den/ die betroffenen/ e Fachlehrer*in eingeleitet. Die Rückmeldung über den Nachschreibtermin erfolgt abschließend über den/ die zuständigen/ e Fachlehrer*in.
 - » Unentschuldigte oder schuldhaft Versäumnisse sind bei **schulpflichtigen Schüler*innen** Ordnungswidrigkeiten, die im wiederholten Falle mit Ordnungsmaßnahmen (Schulgesetz, §53) und Geldbußen geahndet werden können.
 - » Bei **nicht schulpflichtigen Schüler*innen** sowie Studierenden führt längeres unentschuldigtes Fehlen zur Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schule (Schulgesetz, §47).
 - » Schulversäumnisse von Schüler*innen, die nach BaföG gefördert werden, müssen nach 3 unentschuldigten Fehltagen von den Klassenleitungen dem Amt für Ausbildungsförderung gemeldet werden.
- Ausdifferenzierungen zum Umgang mit Fehlzeiten sind auf Basis des Schulvertrages im Bedarfsfall durch Bildungsgang interne Vereinbarungen in Bildungsgangkonferenzen zu beschließen und Lehrer*innen und Schüler*innen bzw. Studierenden zu kommunizieren.

Bild, Film- und Tonaufnahmen

- Abbildungen von Schüler*innen, Studierenden und Lehrer*innen, die im Rahmen schulischer Ausbildung entstehen, können für schulische Publikationen verwendet werden.
- Das Fotografieren, das Filmen sowie jegliche Tonaufnahmen von Schüler*innen, Studierenden und Lehrer*innen in unterrichtlichen und schulischen Kontexten ist ohne schriftliche Erlaubnis untersagt und es kann zivilrechtlich verfolgt werden.
- Das Fotografieren von Tafel- und Whiteboard-Anschrieben ist nur nach Rücksprache mit dem/ r jeweiligen Fachlehrer*in erlaubt.

Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- Während des Unterrichts ist das Trinken von Wasser erlaubt. Essen ist ausschließlich in den Pausenräumen gestattet. Für Fach- und Computerräume sowie Werkstätten und Labore gelten besondere Regelungen. Solange Corona Schutz- und Betreuungsverordnungen gelten, haben die daraus hervorgehenden besonderen Regelungen Vorrang.
- Das Rauchen von Tabak ist nur außerhalb des Schulgeländes erlaubt. Sämtliche Eingangsbereiche sind rauchfreie Zonen.
- Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, die dazu dienen können andere zu verletzen (Schlagringe, Klappmesser, Waffen etc.), ist grundsätzlich verboten.
- Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Anordnungen und Verbote durch aufsichtführende Lehrer*innen und weiteres Schulpersonal sind zu befolgen.
- Den Alarmordnungen ist zwingend Folge zu leisten. Hierzu erfolgt zu Schuljahresbeginn eine Einweisung durch die jeweiligen Klassenlehrer*innen.
- Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort einem/einer Lehrer*in, dem Hausmeister oder im Schulbüro zu melden.
- Unfälle oder schwerwiegende plötzliche Erkrankungen sind dem / der nächsten erreichbaren Lehrer*in mitzuteilen. Bei Unfällen ist umgehend im Schulbüro eine Unfallmeldung auszufüllen.
- Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln, wie z. B. weicher und harter Drogen, ist während des Schulbesuches untersagt.

Umgang mit Inventar / Haftung / Versicherung

- Die Sachbeschädigung von Schuleigentum ist verboten. Die Einrichtungen der Schule sind Lehrer*innen und Schüler*innen bzw. Studierenden nur zur Nutzung überlassen. Alle am Schulleben Beteiligten sollten daher bemüht sein, die Einrichtungen zu schonen und für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände beizutragen.
- Die Haftung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Verunreinigung von Räumen oder Einrichtungsgegenständen regelt sich nach §823 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Verstöße gegen schulrechtliche, strafrechtliche oder andere Bestimmungen sowie Verstöße gegen die "guten Sitten", also die Verbreitung und Speicherung radikal politischer Informationen führt zu ziviler Verfolgung. Religiöse oder pornographische Informationen können zu zivil-, straf- und schulrechtlicher Verfolgung führen.
- Bei Verlust von Geld- oder Wertgegenständen, dazu gehören auch alle elektronischen Geräte, wird nicht gehaftet.
- Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Schulbüro abzugeben bzw. abzuholen. Sie werden nicht länger als 6 Monate aufbewahrt. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem Fundamt übergeben. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
- Fahrräder sind in den dafür vorgesehen Fahrradständern abzustellen und abzuschließen.
- Der öffentliche Parkplatz zwischen den Schulgebäuden und vor der Sporthalle ist in Unterrichtszeiten für die Fahrzeuge der Schüler*innen, Studierenden und Gästen vorgesehen.